



Statuten

der

**Naturfreunde
Sektion
Bremgarten / AG**

1985

Statuten

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Sektion Bremgarten“ besteht mit Sitz in Bremgarten ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss ZGB Art. 60 ff.

Die Sektion bildet ein Glied des Zentralverbandes Naturfreunde Schweiz und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen seiner Organe.

Art. 2

Die Sektion verfolgt die in den Statuten des Zentralverbandes festgelegten Ziele, d.h. die sinnvollen Gestaltungen von Freizeit und Ferien, sowie die Erhaltung eines möglichst harmonischen und natürlichen Lebensraumes, insbesondere durch:

- a) Vermittlung von Kenntnissen über Natur und Heimat
- b) Bestrebungen zur Förderung von Verantwortung und Ehrfurcht gegenüber der Natur und zur Erhaltung gesunder Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Für besondere Zwecke können durch Beschluss der Generalversammlung Unter- und Fachgruppen gebildet werden, wie Kinder- und Jugendgruppen, Naturkunde-, Foto-, Kletter-, Paddler-, Zeltlergruppen usw., sowie Bergsteiger- oder Skischulen, Hausverwaltungen und dgl.

Solche Untergruppen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Beschlüsse der Generalversammlung (Reglemente) bestimmt.

Bei Programmen, Ausschreibungen und allen übrigen Veröffentlichungen der Sektion oder ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Unternehmung der Naturfreunde handelt.

Art. 4

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch Zirkular einberufen unter Nennung der Geschäfte.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird. Fristen siehe Art. 4 Abs. 1 und 3.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 5

An der Generalversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Kinder.

Die Generalversammlung wird durch den Sektionspräsidenten oder dem Vize-Präsidenten geleitet.

Wahlen und Abstimmungen werden normalerweise offen durchgeführt. Wenn wenigstens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen, erfolgt eine geheime Abstimmung.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 6

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

1. Wahl von Stimmzählern, Genehmigung der Traktandenliste
2. Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene GV
3. Genehmigung der Jahresberichte des Sektionspräsidenten, von Unter- und Fachgruppen, Spezialausschüssen und dgl.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
5. Statutenänderungen
6. Beschlussfassung über Kauf, Miete, Bau, Umbau oder Verkauf unter Vorbehalt von Bestimmungen des Zentralverbandes
7. Erlass von Bestimmungen und Reglementen über Aufgaben und Kompetenzen von Unter- oder Fachgruppen, Skischulen, Hausverwaltungen usw.
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektion)
9. Festlegung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
10. Anträge
11. Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dgl.
12. Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
13. Wahlen: a) des Sektionspräsidenten
 b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 c) der Leiter von Unter- und Fachgruppen usw.
 d) der Rechnungsrevisoren
14. Auflösung des Vereins

Art. 7

Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Sektionspräsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und dem Touren-Obmann. Die Leiter von Unter- und Fachgruppen usw. gemäss Art. 3 Abs. 2 haben beratende Stimmen im Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich Abstimmungsverfahren und Stimmgleichheit gilt sinngemäss die in Art. 5 Abs. 4 enthaltene Bestimmung.

Art. 9

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sektionspräsidenten oder einem Stellvertreter mindestens 10 Tage zum voraus einberufen unter Nennung der Geschäfte.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Kassa und Rechnungsführung der Sektion
- c) Einbezug der Mitgliederbeiträge
- d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen

Die Vorstandsmitglieder haben im Einzelnen die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) der Präsident: er vertritt den Verein nach aussen, erstattet den Jahresbericht, leitet die Versammlungen und Sitzungen und beaufsichtigt die ganze Vereinstätigkeit. Er unterzeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier alle Protokolle und die rechtsverbindliche Korrespondenz.
- b) der Vize-Präsident: er ist in Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten in allen Funktionen dessen Stellvertreter.
- c) der Aktuar: er führt die Protokolle und erledigt mit dem Präsidenten die erforderlichen Korrespondenzen. Er verschickt Einladungen für die Versammlungen und Touren. Alle Urkunden und Protokolle sind vom Aktuar in Verbindung mit dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- d) der Kassier: er führt und besorgt das gesamte Kassawesen unter persönlicher Haftbarkeit. Er hat am Ende jeder Vereinsjahres die Rechnung abzuschliessen und wird nach Einsicht durch die Rechnungsrevisoren der Generalversammlung Bericht über das ganze Jahr geben.
- e) der Touren-Obmann: seine Hauptaufgabe besteht als Koordinator für sämtliche Touren aus dem Jahresprogramm.

Art. 10

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren mindestens zwei Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren üben folgende Funktionen aus:

- a) Prüfung des Kassa- und Rechnungswesen der Sektion und Untergruppen
- b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane
- c) Schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis der Revisionen und Antragsstellung zur Décharge-Erteilung
- d) Die Rechnungsrevisoren sind befugt, bei den Kassa- und Rechnungsführern unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen.

III. Mitgliedschaft

Art. 11

Das Beitritts gesuch ist mit dem hierfür bestimmten Formular des Zentralverbandes an den Sektionsvorstand zu richten. Mit dessen Einreichung anerkennt der Gesuchssteller vorbehaltlos die Statuten der Sektion und diejenigen des Zentralverbandes, welche ihm vorher auszuhändigen sind.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Ehrenmitgliedschaften der Sektion: Zu Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Sektion verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie zahlen jedoch keinen Sektionsbeitrag, wohl aber die Abgaben an den Zentral- und Kantonalverband (Jahresbeitrag abzüglich effektiven Beitrags an die Sektion).

Art. 12

Für die Zuteilung der Mitgliederkategorien sind die Bestimmungen der Zentralstatuten verbindlich.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

Art. 13

Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand mindestens 4 Wochen zum voraus schriftlich bekannt zu geben.

Art. 14

Mitglieder können aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung der Sektion oder durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss durch die Sektion kann nur durch eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung erfolgen, an welcher dem betreffenden Mitglied Gelegenheit geboten wird zur Darstellung seines Standpunktes.

Mitglieder können innert 30 Tagen nach erfolgter Eröffnung des Ausschlusses mit eingeschriebenem Brief beim Schiedsgericht des Zentralverbandes rekurrieren.

IV. Finanzielles

Art. 15

Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion folgende Beiträge erheben, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird:

- a) einen jährlichen, für die Sektion bestimmten Zuschlag zum Mitgliederbeitrag des Zentralverbandes.
- b) Sonderbeiträge für genau zu umschreibende Zwecke

Ausser den in Abs. 1 aufgeführten Beiträgen sind von den Mitgliedern Beiträge zu entrichten für den Zentralverband, an Kantonal-, Regional- und Zweckverbände und dgl. gemäss Beschluss dieser Organisationen.

Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Beiträge sind jeweils bis Ende Februar, bzw. innert 30 Tagen nach erfolgter Aufnahme gesamthaft zu entrichten.

Erfolgt trotz gehöriger Anstrengung zur Eintreibung ausstehender Beiträge keine Zahlung, so ist der Vorstand verpflichtet, der nächsten ordentlichen Generalversammlung Ausschluss der säumigen Mitglieder zu beantragen. Zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung ist den betreffenden Mitgliedern der Ausschluss schriftlich anzuordnen.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich und ohne Besoldung. Ihre Spesen und Auslagen sind zu vergüten.

V. weitere Bestimmungen

Art. 18

Über die Beschlüsse der Sektionsorgane ist Protokoll zu führen.

Art. 19

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Generalversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist ein Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nach Deckung aller Verbindlichkeiten der aufgelösten Sektion geht das verbleibende Vermögen zur Verwaltung und die Geschäftsleitung des Zentralverbandes. Es wird von dieser einer allfälligen später an diesem Ort zu gründenden Sektion zur Verfügung gestellt.

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 5. Januar 1985 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes in Kraft.

Die Statuten können nur durch Beschluss der Generalversammlung
abgeändert oder ersetzt werden. Es bedarf hierfür zudem die
Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Zentralverbandes.

Bremgarten, den 17. Januar 1985

Naturfreunde Schweiz
Sektion Bremgarten / AG

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Genehmigt am: 23. April 1985

Naturfreunde Schweiz
Geschäftsleitung

Der Zentralpräsident:

Der Zentralsekretär: